

führte die Ritterschaft auf dem Landtage von 1676 eindringliche Beschwerde¹⁾. Johann Georg II., hier, wie so oft, weniger fest als das Kammerkollegium, das die Beibehaltung der landesherrlichen Pässe für den Adel empfohlen hatte, wich darauf wieder einen Schritt zurück und gab am 28. Dezember dem Kammerkollegium den Befehl, den Adeligen den Salzbezug für ihre Haushaltung gegen ihre eigenen, eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Pässe von neuem zu erlauben, jedoch die Durch- und Einfuhr fleißig durch den Zolleinnehmer notieren zu lassen²⁾.

Trotzdem aber scheinen die Kammerpässe nicht ganz — oder wenigstens nur für kurze Zeit — aufgehört zu haben. Denn in der Stände Präliminarschrift vom 25. Juni 1683 auf dem neuen Dresdner Landtag führte der Adel mit andern Schankberechtigten neben der Klage über die neuen Lizenten wiederum wegen der zur Salzanfuhr von Halle verlangten Rentkammerpässe Beschwerde³⁾. Das Kammerkollegium berichtete darauf am 8. Juli an den Kurfürsten Johann Georg III., daß die Kammerpässe, vermutlich damit kein Einschleif stattfände, herkömmlich nur von der im Hauptkassengebiet wohnenden Ritterschaft verlangt würden. Zugleich fügte es hinzu, daß der Haushaltsbedarf des gesamten Adels lizentfrei sei, jedoch laut Bewilligung der Landstände etwas an Landakzise abgestattet werde, wie dies auch tatsächlich während der Eilenburger Niederlage eingeführt war⁴⁾. „Die aber, so Handel damit treiben, werden sich der gewöhnlichen Licenten und anderer hergebrachter Abgabe nicht entbrechen.“ Als Johann Georg III. nun tags darauf⁵⁾ in seiner Resolution auf die ständische Präliminarschrift in dieser Weise den Klagen der Ritterschaft entgegnete, erhob sich freilich lebhafter Widerspruch⁶⁾. Die Ritterschaft bestritt in der Haupt- und Bewilligungsschrift vom 23. Juli 1683 hinsichtlich der Kammerpässe das Bestehen eines die Adeligen bindenden Gewohnheitsrechtes im Kassengebiet, sie berief sich vielmehr für die gewünschte, auf Grund eigener Pässe stattfindende zollfreie Passierung auf die Landesgebühren-Erledigung von 1661; sie erklärte es auch für einen Irrtum, daß die Ritterschaft vom Salz etwas zu den

¹⁾ Loc. 9834 Ander Buch Landtagssachen 1676 fol. 140; Loc. 7411 Den Salzschanck in Sachsen betr. . . . 1511 sqq. fol. 30.

²⁾ A. a. O. fol. 30.

³⁾ P 6 fol. 2.

⁴⁾ P 6 fol. 1.

⁵⁾ P 6 fol. 3.

⁶⁾ P 6 fol. 3^bf.